

FESTSETZUNGEN

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich, für den die Änderung erfolgt, umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes „An der Bismarkstraße Nord“, für den als zulässige Art der Nutzung private Grünfläche „Hausgarten“ pG 2 festgesetzt ist.

Die Fläche liegt im nordöstlichen Plangebiet. Sie wird im Nordosten und im Nordwesten durch die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes, im Südwesten durch die Nutzungsgrenze zum pG 3, und im Südosten durch die öffentliche Grünfläche begrenzt.

Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan „Bismarkstraße Nord“, in Kraft getreten am 21.07.2007.

Die Größe der privaten Grünfläche pG 2 ist in dem rechtskräftigen Plan fixiert und bestimmt.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugrundstück im § 1 benannten Geltungsbereich ist als Art der zulässigen Nutzung private Grünfläche „Hausgarten“ pG 2 festgesetzt.

Innerhalb der privaten Grünfläche „Hausgarten“ pG 2 sind gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 nur innerhalb der mit X bezeichneten Fläche ein Gebäude zum Aufenthalt (Gartenhaus) mit einer Grundfläche von maximal

24 m² und eine Freisitz ohne feste Überdachung mit einer maximalen befestigten Fläche von 20 m² zulässig.

Die Lage und Größe der mit X bezeichneten Flächen ist durch Darstellung im Bebauungsplan bestimmt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die nordöstlichste auf dem Flurstück 81 festgesetzte Fläche X, die mit einem Gartenhaus bebaubar ist, verschoben.

Die neue Fläche X hat einen Abstand von 0,5 m von der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 81. Die Fläche ist 8,0 m lang und 5,5 m breit und entspricht der Form eines Rechteckes. Von der östlichen Grundstücksecke des Flurstückes 81 ist der östliche Eckpunkt der Fläche X 4,0 m entfernt.